

GESAMTVERTRAG
„ÖFFENTLICHE AUFFÜHRUNG/WIEDERGABE VON FILMWERKEN UND/ODER LAUFBILDERN
IN PRIVATEN KURBETRIEBEN, STATIONÄREN REHABILITATIONSEINRICHTUNGEN SOWIE
BETTENFÜHRENDEN KRANKENANSTALTEN IN ÖSTERREICH“

zwischen

RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte
der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von
Audiovisuellen Medien GmbH
Eingetragen zu FN 487753 i HG Wien
1010 Wien, Kärntner Straße 12 / Top 14-15
(im Folgenden: RAW)

und

Fachverband der Gesundheitsbetriebe
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
(im Folgenden: Fachverband)

I. VERTRAGSPARTNER

1. RAW

1.1. Wahrnehmungsgenehmigung:

Die RAW verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung in der konsolidierten Version in der Fassung der Kundmachung der Übertragung der Wahrnehmungsgenehmigung vom 3.4.2018 sowie des Feststellungsbescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.121/18-008 vom 15.6.2018 (gemäß § 9 Absatz 3 VerwGesG 2016), die wie folgt lautet¹:

1. *Die RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH verfügt – gegenüber Nutzern – über die Wahrnehmungsgenehmigung für **Werke der Filmkunst und Laufbilder** soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist, zur Geltendmachung von Rechten der öffentlichen Aufführung gemäß § 18 UrhG, einschließlich der öffentlichen Wiedergabe von gesendeten oder öffentlich zur Verfügung gestellten Filmwerken und/oder Laufbildern, die der RAW jeweils von ihren Mitgliedern eingeräumt werden.*
2. *Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt 1. bezieht sich auch auf*
 - a) *die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerks oder anderen kinematographischen Erzeugnissen vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, soweit es sich nicht um die Aufführung von Werken der Tonkunst handelt, die nicht mit Sprachwerken oder choreographischen und/oder pantomimischen Werken verbunden sind;*
 - b) *die Rechte und Ansprüche an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern (Datenträger) gemäß §76 UrhG, soweit es sich nicht um zu Handelszwecken hergestellte Schallträger handelt.*

¹ Abrufbar unter https://www.raw-rechte.at/fileadmin/user_upload/Konsolidierte_Wahrnehmungsgenehmigung_der_RAW.pdf

3. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung sind

- a) die öffentliche Aufführung, soweit hierfür von den Zusehern ein Eintrittsgeld und/oder ein gesondertes Entgelt zu bezahlen ist;
- b) nach Punkt 1. Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werke der bildenden Künste darstellen;
- c) nach Punkt 1. Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist;
- d) nach Punkt 1.2.a) festgehaltene und/oder übertragene Theater- oder Konzertaufführungen.

Die RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Geltendmachung von Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüchen gemäß §§ 87a und 87b UrhG in dem von Punkt 1. umfassten Bereich.

1.2. Wahrnehmungsrepertoire

Das Wahrnehmungsrepertoire der RAW ist auf der von der RAW laufend aktuell zu haltenden Website www.raw-rechte.at ersichtlich. Der derzeit auf dieser Website publizierte Stand der von der RAW vertretenen Rechteinhaber entspricht auch dem Stand am Tag des vereinbarten In-Kraft-Tretens dieses Gesamtvertrags (aktuelle Fassung, Beilage./1).

2. Fachverband

Der Fachverband der Gesundheitsbetriebe in der Wirtschaftskammer Österreich vertritt die Interessen der österreichischen privaten Kurbetriebe, stationären Rehabilitationseinrichtungen und bettenführenden Krankenanstalten (diese werden im Folgenden als „Mitglieder“ bezeichnet).

Der Fachverband wird die RAW im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche und dem Abschluss von Einzelverträgen mit den Mitgliedern unterstützen.

3. Auf Grund dieses Gesamtvertrages schließt die RAW Einzelverträge mit den Mitgliedern des Fachverbandes ab. Der vorliegende Gesamtvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser Einzelverträge, wobei sich die Zahlungspflicht aus der normativen Wirkung des Gesamtvertrages ergibt.

II. UMFANG DER RECHTEEINRÄUMUNG

1. Entsprechend den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erteilt die RAW den Mitgliedern des Fachverbandes der Gesundheitsbetriebe mit dem Abschluss von Einzelverträgen die Werknutzungsbewilligung für die lineare öffentliche Aufführung/Wiedergabe von Filmwerken gemäß § 18 Abs 3 UrhG, wie sie von der Wahrnehmungsgenehmigung (Punkt 1.1.1.) umfasst ist, auf den in den Patientenzimmern sowie in öffentlichen Wartebereichen befindlichen Wiedergabegeräten, einschließlich der für diese Form der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe im Vorfeld erforderlichen Maßnahmen.
2. Die Nutzungsbewilligung der RAW erfolgt im Umfang des gesamten ihr eingeräumten Wahrnehmungsrepertoires (Punkt 1.1.2.), wie es hinsichtlich der Rechteinhaber auf ihrer Website unter www.raw-rechte.at jederzeit abrufbar ist.
3. Von der Nutzungsbewilligung ausgenommen sind Pay-TV-Angebote (z.B. A1, Sky-Abonnements).

III. HÖHE DES TARIFS

1. Das Entgelt für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung in dem von Punkt II. geregelten Umfang beträgt:

- a) in bettenführenden Krankenanstalten
- rückwirkend ab dem 01.01.2023 € 9,37 pro Jahr und Bett
 - ab dem 01.01.2024 € 12,11 pro Jahr und Bett
 - ab dem 01.01.2025 € 12,11 zzgl. VPI pro Jahr und Bett

Sofern mit den öffentlichen Krankenanstalten ein günstigerer Tarif während der Laufzeit des gegenständlichen Gesamtvertrages abgeschlossen wird, so kommt der jeweilige Tarif auch auf die von dem gegenständlichen Vertrag umfassten Mitglieder des Fachverbandes zur Anwendung.

- b) in Kurbetrieben und stationären Rehabilitationseinrichtungen
- rückwirkend ab dem 01.01.2023 € 4,65 pro Jahr und Bett
 - ab dem 01.01.2024 € 5,01 pro Jahr und Bett
 - ab dem 01.01.2025 € 5,01 zzgl. VPI pro Jahr und Bett

Sofern mit SV-eigenen Einrichtungen ein günstigerer Tarif während der Laufzeit des gegenständlichen Gesamtvertrages abgeschlossen wird, so wird der jeweilige Tarif auch auf die von dem gegenständlichen Vertrag umfassten Mitglieder des Fachverbandes angewandt.

- c) in Wartebereichen von bettenführenden Krankenanstalten, Kurbetrieben u. stationären Rehabilitationseinrichtungen
- rückwirkend ab dem 01.01.2023 € 119,81 pro Jahr und Wiedergabegerät
 - ab dem 01.01.2024 € 129,04 pro Jahr und Wiedergabegerät
 - ab dem 01.01.2025 € 129,04 zzgl. VPI pro Jahr und Wiedergabegerät

2. Das vereinbarte Entgelt ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 20 % und unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Nutzung zu entrichten.

3. Das Tarifentgelt ist nach dem Index der Verbraucherpreise (VPI) der Statistik Austria wertgesichert. Als Bezugsgröße dieses Vertrages dient die im Oktober 2023 verlautbarte Indexzahl. Diese wird jährlich neu berechnet, wobei jede Indexschwankung zu berücksichtigen ist. Die auf Basis des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) ermittelte Veränderung wird jeweils am 1. Jänner jeden Kalenderjahres wirksam.

4. Der Tarif gemäß Punkt III.1 beinhaltet eine vollständige finanzielle Abgeltung der jeweiligen Nutzungsbewilligung gemäß Punkt II.

IV. INFORMATIONSPFLICHTEN

1. DATENÜBERMITTLUNG

Der Fachverband stellt der RAW mit Abschluss dieses Gesamtvertrages eine Liste seiner Mitglieder zur Verfügung. Diese hat folgende Information zu enthalten: Name des jeweiligen Mitgliedes (Firma) und Adresse (Straße, PLZ, Ort).

2. BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Für die erstmalige Berechnung der Höhe des Entgelts des jeweiligen Betriebes ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesamtvertrages bekannt gegebene Anzahl an Betten in Patientenzimmern mit Wiedergabegeräten sowie die Anzahl an öffentlich zugänglichen Bildschirmen maßgeblich, auf denen eine Rechtenutzung i.S.d. Punkt II. möglich ist. Die Anzahl der abzurechnenden, öffentlich zugänglichen Bildschirme sowie die Anzahl der Betten in Patientenzimmern und andere abrechnungsrelevante Informationen werden von den Einzelvertragspartnern direkt an die RAW gemeldet.

3. ÄNDERUNGEN DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE

- a) Der Fachverband Gesundheitsbetriebe verpflichtet sich, die RAW einmal jährlich über den aktuellen Stand der Anzahl an Mitgliedern schriftlich zu informieren. Eine solche Information hat erstmals spätestens zum 31. März 2024 zu erfolgen.
- b) Die RAW verpflichtet sich bei Reduktion sowie Erweiterung ihrer Lizenzrechte dies dem Fachverband umgehend schriftlich bekannt zu geben. Bei einer erheblichen Veränderung der Lizenzrechte sind Verhandlungen über das Lizenzentgelt umgehend aufzunehmen.

4. ÜBERPRÜFUNG

- a) Die RAW ist in begründeten Anlassfällen berechtigt, die Mitgliedsbetriebe aufzufordern ihre Angaben nachzuweisen.
- b) Sofern die RAW von diesem Recht Gebrauch machen möchte, verpflichtet sie sich, den Fachverband vorab darüber zu informieren.

V. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSDAUER

1. Der örtliche Geltungsbereich dieses Gesamtvertrages ist das Gebiet der Republik Österreich.
2. Dieser Gesamtvertrag tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Kalenderjahresende von jedem der beiden Vertragspartner aufgekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund wäre zum Beispiel die Einschränkung der Lizenzrechte seitens der RAW sowie die Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Vertragsparteien sichern einander zu, dass jeweils alle für das rechtswirksame Zustandekommen dieses Gesamtvertrages erforderlichen gesellschaftsinternen Genehmigungen erteilt und nicht widerrufen worden sind.
2. Dieser Gesamtvertrag sowie die auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
3. Die beigefügten Allgemeinen Lizenzbedingungen der RAW (ALB) sind Bestandteil der Einzelverträge mit den Mitgliedern.
4. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesamtvertrag und seiner Anbahnung, Abwicklung oder Auslegung ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig, soweit das VerwGesG 2016 nicht besondere Bestimmungen enthält.
5. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesamtvertrages sowie der auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Gesamtvertrages unwirksam, ungültig oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen vereinbaren die Vertragsparteien eine dieser oder diesen Bestimmung(en) wirtschaftlich möglichst nahekommende Bestimmung,

Beilage./1 Wahrnehmungsrepertoire (Liste der von der RAW vertretenen Rechteinhaber (Stand 01.03.2023))
2 Allgemeine Lizenzbedingungen der RAW (ALB)

Wien, am 20.3.2024

**RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte
der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von
Audiovisuellen Medien GmbH**

vertreten durch:



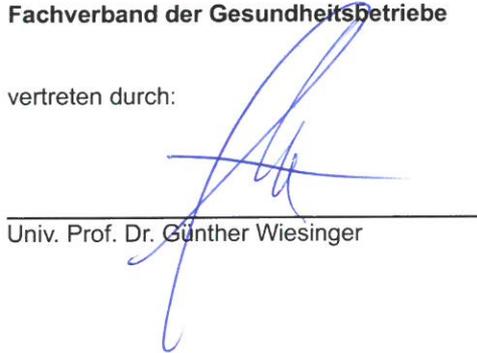
Karl Benjamin Höller



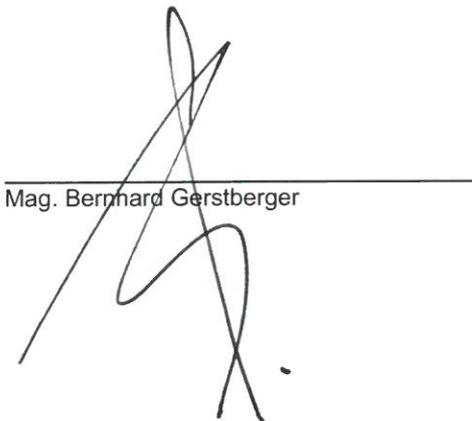
Mag. Michael Kavouras

Fachverband der Gesundheitsbetriebe

vertreten durch:



Univ. Prof. Dr. Günther Wiesinger



Mag. Bernhard Gerstberger

ALLGEMEINE LIZENZBEDINGUNGEN (ALB)

der RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH (RAW)

1. Allgemeines / Geltungsbereich
- 1.1. Diese ALB bzw. jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der ALB gelten für alle Verträge über die Erteilung einer Genehmigung durch die RAW an einen Vertragspartner zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe von Werken der Filmkunst und Laufbildern des Repertoires der RAW in Österreich.
- 1.2. Der Vertragspartner der RAW anerkennt ausdrücklich, diese ALB der RAW rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese auch Vertragsinhalt sind. Das gilt auch für den Fall, dass der Vertragspartner auf seine etwaigen eigenen AGB verweist. Entgegenstehende AGB des Vertragspartners sind nicht Vertragsinhalt, es sei denn, diese werden von der RAW ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.3. Abweichungen von diesen ALB bedürfen generell der Schriftform. RAW kann auch bei bestehenden, dauernden Geschäftsbeziehungen die ALB ändern, wenn dies einen Monat vor der Wirksamkeit gegenüber dem Vertragspartner – etwa via E-Mail – kundgetan wird. Bei Widerspruch des Vertragspartners innerhalb dieser Frist ist RAW berechtigt, den Vertrag aufzukündigen, es sei denn, die Änderung der ALB stellt keinen ausreichenden Grund dar, dem Nutzer den Vertragsabschluss zu verweigern.
- 1.4. Für das Zustandekommen eines verbindlichen Vertrages ist stets die schriftliche Bestätigung der RAW maßgebend. Mündliche oder telefonische Nebenabreden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung der RAW.
2. Allgemeine Bedingungen beim Zustandekommen von Vertragsabschlüssen
- 2.1. Die RAW nimmt als Einrichtung nach § 1 Abs 3 VerwGesG 2016 die Rechte an ihrem Repertoire im eigenen Namen, aber im Interesse der Rechteinhaber an den Filmwerken und Laufbildern wahr. Eine aktuelle Auflistung jener Rechteinhaber, deren Rechte von der RAW in Bezug auf die öffentliche Wiedergabe ihrer Filme wahrgenommen werden, ist unter <https://www.raw-rechte.at> auf der Website der RAW abrufbar. Im Rahmen des § 43 VerwGesG 2016 erteilt die RAW auf Anfrage gerne Auskunft darüber, ob sie die oa. Rechte an einem bestimmten, eindeutig angegebenen Film (Filmwerk, Laufbild, Dokumentation etc.) wahrnimmt. Bei Anfragen, die besonderen Aufwand erfordern, können für die anfragende Person allenfalls Kosten anfallen.
- 2.2. Unbeschadet der Wirksamkeit des Inhalts allenfalls bestehender Gesamtverträge, denen der Nutzer unterliegt, oder des konkreten Einzelvertrages zwischen RAW und Nutzer sind auch die gegenständlichen ALB ein Teil des Vertrags zwischen RAW und dem Vertragspartner.
- 2.3. Bei der von RAW vertraglich erteilten Genehmigung handelt es sich um eine sog. einfache Nutzungsbewilligung (ugs. auch „einfache Lizenz“ genannt). Solche Verträge kommen zwischen dem im jeweiligen Vertrag angeführten Nutzer einerseits und der RAW andererseits zustande. Die Rechtswirksamkeit, der von der RAW erteilten Nutzungsbewilligung erstreckt sich auf den Unternehmenssitz des Nutzers bzw. eine etwaige andere, in der schriftlichen Vereinbarung genannte Location (zB Betriebsstätte; Event-Location; vom Nutzer angemietete Räumlichkeit; sonstige/s Einrichtung oder Gelände).
- 2.4. Die erforderliche Nutzungsbewilligung muss rechtzeitig vor der (ersten) Veranstaltung vorliegen. Falls die Bewilligung seitens der RAW nicht ohnehin bereits ausdrücklich erteilt und das entsprechende Entgelt fristgerecht bezahlt wurde, gilt die Bewilligung als erteilt, wenn
 - a) das Bewilligungsansuchen des Nutzers mindestens fünf Werktage vor der Nutzung bei der RAW eingelangt ist,
 - b) die Erteilung der Bewilligung von Seiten der RAW trotz Vorliegens einer angemessenen Prüfungsfrist nicht abgelehnt worden ist,
 - c) kein Ausführungsverbot zu Lasten des Nutzers besteht,
 - d) das von der RAW angeführte Entgelt für die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer, wobei maximal ein Entgelt für ein Jahr im Voraus zu bezahlen ist, bei der RAW eingelangt ist (im Zweifelsfall muss der Nutzer jedenfalls seine Verpflichtung zu Bezahlung eines angemessenen Entgelts anerkannt und ein solches im Voraus bezahlt haben), und
 - e) die gegenständlichen, allgemeinen Vertragsbedingungen vom Nutzer zumindest schlüssig akzeptiert werden.
- 2.5. Der Nutzer erwirbt mit der Nutzungsbewilligung das Recht gemäß § 18 UrhG zur nicht-ausschließlichen, öffentlichen, nicht-gewerblichen und unentgeltlichen Aufführung von Filmwerken des Repertoires der RAW für den vereinbarten Aufführungsort innerhalb Österreichs unter Verwendung von legal verschafften Werkstücken (Bildträgern).
- 2.5.1. Nicht-gewerblich bedeutet in diesem Zusammenhang lediglich, dass der Nutzer insbesondere nicht als Lichtspielbetrieb (Kino) gewerblich tätig ist oder wird. Der Geschäftszweck, den der Nutzer mit der öffentlichen Wiedergabe verfolgt, sofern es sich eben nicht um einen Lichtspielbetrieb handelt, darf hingegen gewerblicher Natur oder Erwerbszwecken dienlich sein. Diese Einschränkung lässt allfällige verwaltungsrechtliche Belange der Vorgangsweise des Nutzers unberührt.
- 2.5.2. Unentgeltlich bedeutet, dass von den Zusehern weder ein Eintrittsgeld verlangt wird noch ein separates Entgelt für die Teilnahme an der Wiedergabe des Films zu bezahlen ist.
- 2.6. RAW haftet dem Nutzer dafür, dass ihr das Recht zusteht, die Nutzungsbewilligung für das von ihr wahrgenommene Repertoire wirksam zu erteilen und hierzu ermächtigt zu sein.
- 2.7. Die Bild- und Tonquelle für die öffentliche Wiedergabe der Filmwerke und Laufbilder (einschließlich TV-Produktionen) hat sich der Nutzer auf eigene Kosten rechtmäßig zu beschaffen. Die Kosten hierfür sind somit nicht im Entgelt für die Nutzungsbewilligung enthalten.
- 2.8. Die Nutzungsbewilligung ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der RAW nicht an Dritte übertragbar.
- 2.9. Allenfalls, für die rechtmäßige öffentliche Wiedergabe anderer oder zusätzlicher Werke und Leistungen erforderliche Rechte, zB solche, die von anderen Gesellschaften, die dem VerwGesG 2016 unterliegen (z. B. der AKM), sind nicht Gegenstand der Vereinbarung zwischen RAW und dem Nutzer über die Erteilung einer Nutzungsbewilligung oder dieser ALB. Für diese hat der Nutzer selbst zu sorgen. Daher sind gegebenenfalls zu entrichtende weitere Nutzungsentgelte im Entgelt für die Nutzungsbewilligung durch die RAW nicht enthalten und vom Nutzer zusätzlich selbst zu tragen.
3. Allgemeines zur Vertragslaufzeit und zur Zahlung der Nutzungsentgelte
- 3.1. Die Laufzeit eines Vertrags zwischen RAW und einem Nutzer ergibt sich aus dem Hauptvertrag. Zahlungen von Nutzungsentgelten haben in der Regel jährlich im Voraus zu erfolgen. Im abgelaufenen Vertragszeitraum kann der Nutzer vom Repertoire der RAW im vereinbarten Umfang und auf die vereinbarte Weise Gebrauch machen.
- 3.2. Die Nutzungsbewilligung gilt erst als wirksam erteilt, wenn der Nutzer auch das dafür vorgeschriebene Entgelt bezahlt hat. Konnte jedoch über die Bemessung des Entgelts keine Einigung erzielt werden, dann gilt die Bewilligung als wirksam erteilt, wenn der Nutzer den nicht strittigen Teil des Entgelts an die RAW bezahlt und eine Sicherheit in der Höhe des strittigen Teils des Entgelts durch gerichtliche Hinterlegung oder Stellung einer Bankgarantie geleistet hat (vgl. § 36 Abs 3 VerwGesG 2016).
- 3.3. Ist keine andere Vertragslaufzeit als 12 Monate vereinbart, so ist Vertragsbestandteil, dass sich die Vereinbarung und somit die Nutzungsbewilligung automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, falls sie vom Nutzer nicht zum Ende der Vertragslaufzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist schriftlich, entweder mit eingeschriebenem Brief mit gültiger Unterschrift einer vertretungsbefugten Person oder via E-Mail an office@raw-rechte.at mit qualifizierter elektronischer Signatur einer vertretungsbefugten Person (zB in einer entsprechenden schriftlichen Erklärung in einem angehängten pdf-Dokument) gekündigt wird. Fristwahrung ist allein der rechtzeitige Eingang bei RAW.
- 3.4. Das Entgelt für die erteilte Nutzungsbewilligung ist grundsätzlich binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung – jedenfalls aber vor der ersten vertragsgegenständlichen Nutzung – ohne Abzug und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer unter Angabe des Firmenwortlautes bzw. Namens des Nutzers und einer allenfalls anzuführenden Zahlungsreferenz auf das Konto der RAW bei der HYPO NOE mit dem IBAN: AT40 5300 0065 5500 7602 BIC: HYPNATWW zu leisten. Es ist unabhängig davon vollständig zu bezahlen, ob der Nutzer von der erteilten Nutzungsbewilligung tatsächlich Gebrauch macht. Soweit zu der erteilten Nutzungsbewilligung ein Gesamtvertrag und/oder autonomer Tarif vorliegt, sind/diese/r auf der Website der RAW <https://www.raw-rechte.at/> veröffentlicht und abrufbar. Bei Zahlungsverzug ist die RAW berechtigt, ab dem Tag der Fälligkeit Verzugszinsen in gesetzlich vorgesehener Höhe vom offenen Rechnungsbetrag zu erheben. Ein Aufrechnungsrecht des Nutzers ist ausgeschlossen. Das Entgelt für die Nutzungsbewilligung ist wertgesichert und ändert sich, wie sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien verlaufte Verbraucherpreisindex ex 2015 (VPI 2015) verändert. Die Veränderungen werden durch Vergleich der Indexzahl vom Oktober des laufenden Jahres zur Oktober-Indexzahl des abgelaufenen Jahres ermittelt. Die RAW ist zur Anpassung in dieser Form jährlich berechtigt.
- 3.5. Verletzt der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen, so hat er alle seinerseits verschuldeten Schäden zu tragen. Hierzu zählen insbesondere auch die Kosten, die mit der Beauftragung eines von der RAW gewählten Rechtsanwalts zur Durchsetzung der Ansprüche der RAW verbunden sind.
4. Sonstige Pflichten des Nutzers
- 4.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, folgende Bestimmungen stets ausnahmslos einzuhalten und diese Verpflichtungen auch seinen Angestellten und sonstigen Mitarbeitern sowie verbundenen Unternehmen, die der Vertragspartner beherrscht und die in die vertragsgegenständliche Nutzung involviert sind, schriftlich zu überbinden und dies RAW auf Verlangen nachzuweisen:
 - a) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, für eine nicht-gewerbliche, öffentliche Filmvorführung Eintritt zu erheben.
 - b) Dem Vertragspartner ist die aktive, öffentliche Bewerbung der Titel der vorzuführenen Filmwerke (beispielsweise durch Plakate, Programmhefte, Anzeigen, Flyer, Internetauftritte, etc.) nicht gestattet. Erlaubt sind lediglich interne Ankündigungen ohne Verwendung von Bild- und/oder Werbematerial des Films innerhalb der Einrichtung bzw. des Betriebs des Vertragspartners (beispielsweise Information am schwarzen Brett).
 - c) Dem Vertragspartner ist nicht gestattet, Filme „Open Air“ vorzuführen.
 - d) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die ihm von der RAW erteilte Nutzungsbewilligung weiter zu lizenzieren oder sonst wie abzutreten oder weiterzugeben.
- 4.2. Verletzt der Vertragspartner auch nur eine der in Punkt 4.1. festgelegten Pflichten, kann RAW sämtliche Ansprüche aus Vertragsverletzung geltend machen bzw. gerichtliche Schritte gegebenenfalls auch wegen ungenehmigter Nutzung der Filme ergreifen. Eine anteilige Rückzahlung des Lizenzentgelts an den Vertragspartner ist diesfalls jedenfalls ausgeschlossen.
5. Für potenzielle Nutzer/Vertragspartner besteht jederzeit die Möglichkeit mit RAW auch auf elektronischem Weg zu kommunizieren. Die E-Mail-Adresse der RAW lautet office@raw-rechte.at.
6. Nutzungsmeldungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, der RAW zum Zweck der Verteilung des Nutzungsentgelts an die Rechteinhaber ein vollständiges Verzeichnis der im Zeitraum 1.1.-30.6. aufgeführten Filme unter Angabe des Filmtitels, des Tags der Aufführung sowie entweder des Regisseurs oder eines Hauptdarstellers spätestens bis zum 15.7. desselben Jahres bzw. der im Zeitraum 1.7. bis 31.12. aufgeführten Filme bis zum 15.1. des Folgejahres zuzusenden. Jede Verletzung einer dieser Pflichten verpflichtet zum Ersatz der dadurch verursachten Kontrollspesen und weitergehenden Schäden sowie zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 7,27, wenn nicht anders vereinbart.
7. Gesamtverträge und/oder autonome Tarife der RAW sind unter <https://www.raw-rechte.at/> abrufbar. Diese liegen in der Geschäftsstelle der RAW zur Einsicht auf. Für Mitglieder von Gesamtvertragspartnern werden die Bestimmungen in den jeweiligen Gesamtverträgen angewendet.
8. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies umfasst auch das einvernehmliche Abgehen von diesem Formerfordernis.
9. Wer Verträge mit RAW für den Nutzer unterzeichnet, schuldet – falls der Vertrag mangels Vertretungsmacht nicht zustande kommt – Vertragserfüllung bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung; er haftet in jedem Fall für jede unrichtige Angabe bei Vertragsabschluss. Für alle daraus folgenden Rechtsstreitigkeiten gilt die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für den ersten Wiener Gemeindebezirk.
10. Der Vertragspartner erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass RAW sämtliche personenbezogenen Daten, die vorvertraglich oder im Zuge des Vertragsabwicklung und -erfüllung erhoben oder seitens des Vertragspartners mitgeteilt wurden, von RAW zwecks Vertragserfüllung und im Rahmen der Kommunikation und etwaigen Rechtsdurchsetzung verarbeitet werden dürfen. Falls RAW im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, dem Inkasso oder der Kontrolle der Einhaltung des Vertrags Dritte beauftragt, gilt diese Zustimmung auch für die Weitergabe der Daten an diese Dritte sowie etwaige Auftragsverarbeiter (wie etwa Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder, IT und EDV-Unternehmen).
11. Die Datenschutzinformationen der RAW sind unter <https://www.raw-rechte.at/> abrufbar.
12. Es gilt österreichisches Recht. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der vom Vertragspartner mit RAW abgeschlossenen Lizenzvereinbarung, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für den ersten Wiener Gemeindebezirk.